

\* Bild: Streichparade statt Denunzianten-Stadt - Was vom materiellen Strafrecht bleiben kann, hätte Dieter Thomas Heck in fünfzehn Sekunden runtergelesen. Foto: United Archives GmbH Alamy Stock Foto

Helmut Pollähne

muss weg # 1

# die große streichparade

In der KriPoZ hat man sich jüngst Gedanken über (rechts)wissenschaftliche Maßstäbe wissenschaftlicher Strafgesetzbuchskritik gemacht:<sup>1</sup> Wie weit trägt der – inzwischen klassische – Ansatz des Rechtsgüterschutzes (*Mitsch*)<sup>2</sup>? Liegt verfassungsrechtlich nicht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz näher, wobei Strafrechtsnormen vor allem auch danach zu beurteilen wären, ob sie »in die vorhandenen Strukturen des Strafrechts einzupassen sind und ob sie den Freiheits(grund)rechten potentieller Täter genügend Raum lassen« (*Kubiciel/Weigend*)<sup>3</sup>?

In einer Zeit, in der die Realpolitik immer neue *Rechtsgüter* entdeckt, die sie (auch) strafrechtlich zu schützen gedenkt (weil man damit doch nichts falsch machen könne), führt der erstgenannte Maßstab offenkundig nicht sehr weit: Ein real oder vermeintlich schützenswertes Rechtsgut zu identifizieren, legitimiert noch lange nicht den Strafrechtseinsatz.

1 KriPoZ 2019  
2 Ebd. Mitsch, 29 ff.  
3 Ebd. Kubiciel/Weigend, 35 ff.

*Verhältnismäßigkeitsprinzipien* sind daher hilfreicher, zumal sie bekanntlich auf der Stufe der »Geeignetheit« einsetzen, womit sich bereits – selbstverständlich in Abhängigkeit vom jeweils (legitimerweise) postulierten Zweck – erhebliche Zweifel einstellen. Auch die Erforderlichkeit ist – im Verbund mit ultima ratio- und Subsidiaritätsprinzipien – geeignet, Zweifel zu nähren. Geht es schließlich um die Angemessenheit des Strafrechtseinsatzes in Anbetracht durchgängig angedrohter Freiheitsstrafen, erweisen sich nicht wenige Delikte als prima facie unverhältnismäßig.

Ferner ist – gerade auch im Kontext des ultima-ratio-Prinzips (s.o.) – das Reden vom sog. »Kernstrafrecht« üblich, auf das man sich (wieder) beschränken möge, wobei dies bei näherer Betrachtung zunächst einmal ein eher ahistorischer Ansatz ist. Ganz davon abgesehen muss sich mit dem »Kern« des Strafrechts schwer tun, wer sich – wie ich – im Kern mit dem Strafrecht schwer tut. Ein eher *quantitativer* Ansatz wäre danach zu fragen, ob nicht Straftatbestände obsolet sind, die ohnehin selten bis nie Anwendung finden – wobei sich die Ge-

genfrage aufdrängt, warum bzw. wen sie dann stören? Umgekehrt wäre doch – nicht zuletzt im Hinblick auf die Zahl der Betroffenen und die Überlastung des Kriminaljustizsystems gleichermaßen – dort anzusetzen, wo Tatbestände zur massenhaften Kriminalisierung führen.

Vor diesem – zugegeben: nur ganz rudimentär angerissenen – theoretischen Hintergrund einige Überlegungen zur materiellen Entkriminalisierung, die dem zuletzt genannten quantitativen Ansatz folgen (hier als »Top 10« bezogen auf die deliktsbezogene Zahl der Tatverdächtigen nach der PKS 2017, zunächst StGB und ohne Straßenverkehr):

Demnach wäre primär beim sog. »einfachen« *Diebstahl* anzusetzen (Platz 1: 360.000), darunter wiederum herausragend der *Ladendiebstahl* (rund 240.000, Platz 4). Die ehemals heftig und intensiv geführten Debatten um dessen Entkriminalisierung (wenn auch ehemals primär prozedural geführt) sind wieder aufzunehmen, wobei auch das Rechtsgut-Argument hilfreich ist: Geschützt werden hier doch letztlich nicht Eigentum und Gewahrsam, sondern offensive bis ag-

gressive »Greif zu«-Verkaufsstrategien. Bei dieser Risikoverschiebung hin zu Gelegenheitsstrukturen sollte sich das Strafrecht resp. die Strafjustiz zu schade sein, ökonomisch instrumentalisiert zu werden.

Mit der – wenn auch »nur« einfachen – *Körperverletzung* an 2. Stelle der PKS (330.000) tut man sich schon schwerer: Aber abgesehen von der nicht selten prekären Grenze der Erheblichkeit (zugegeben: ein strafrechtsinternes Problem) handelt es sich um den klassischen Einsatzbereich des Schmerzensgeldes. Wozu es diesseits oder jenseits des zivilen Delikts- und Sanktionsrechts noch des Strafrechts bedarf, bleibt nicht nur in anhängigen Adhäsionsverfahren fraglich.

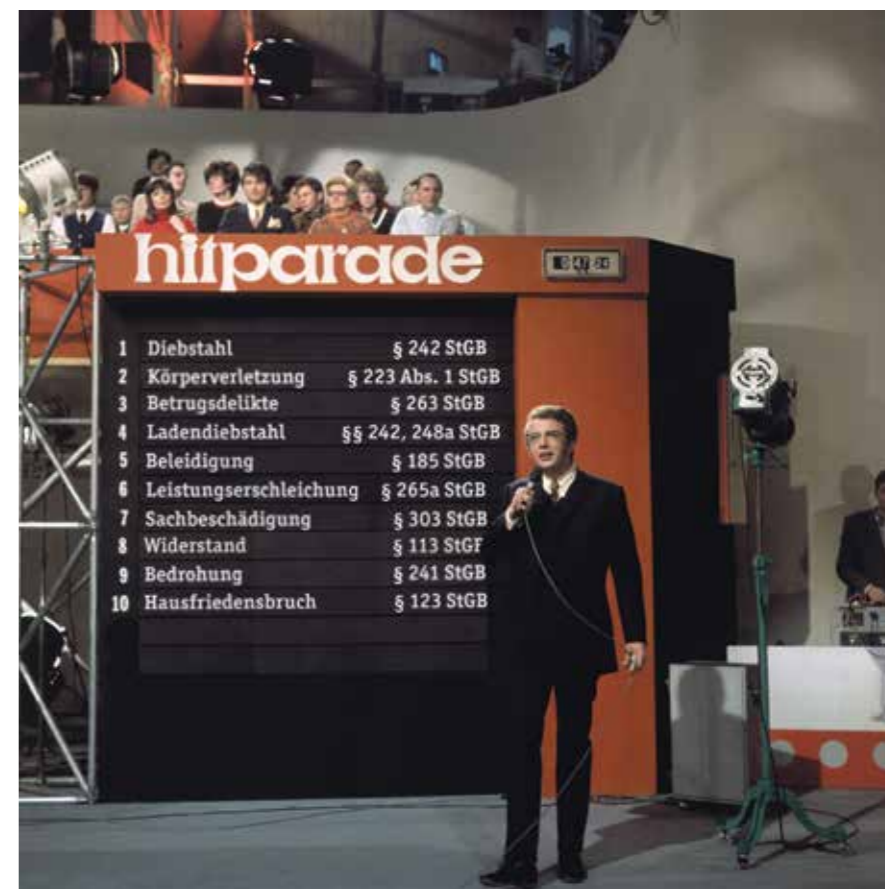
Danach auf Platz 3 die div. *Betrugsdelikte* (rund 260.000, ohne Leistungerschleichung, s.u.): das Paradefeld des Zivilrechts. Die Instrumentalisierung der Strafverfolgungsbehörden dient hier nicht selten der staatlichen Beweiserhebung und -sicherung – darüber mag geredet werden, das materielle Strafrecht braucht man dazu aber nicht.

Folgt bereits – Platz 5 der PKS, wer hätte das gedacht – die *Beleidigung* (183.000): Ein strafrechtlicher Ehrenschatz ist völlig aus der Zeit gefallen, zumal man tagtäglich tausendfach in den (a)sozialen Medien mitverfolgen kann, dass diese Strafbarkeit offenbar immer weniger Wirkung entfaltet. Die Kriminalisierung von Äußerungen und Meinungen ist übrigens auch ansonsten abzulehnen.

Sodann auf Platz 6 die sog. *Leistungerschleichung* (160.000), fast ausnahmslos also das »Schwarzfahren«: Sofern man nicht mit guten Argumenten entweder dessen Strafbarkeit unter den weitgehend kontrollfreien Bedingungen des modernen ÖPNV ohnehin verneint und/oder den Nulltarif (auch) als Legalisierungsstrategie verfolgt, ist die Entkriminalisierung des Schwarzfahrens wahrlich überfällig. Die Argumente liegen auf dem Tisch (siehe auch *Rennert* in diesem Heft), weitere Verzögerungen im Betriebsablauf sind nicht hinzunehmen.

Es folgt (Platz 7 der PKS: 130.000) die *Sachbeschädigung*: Das geradezu klassische Entschädigungs-, also Schadensersatzdelikt, für das in puncto Beweiserhebung und -sicherung das zum Betrug Gesagte entsprechend gilt. Niemand wird übrigens denken, er »dürfe« mutwillig fremde Sachen beschädigen, nur weil das nicht auch strafbar ist.

Sodann der *Widerstand* »gegen die Staatsgewalt« (Platz 8: 116.000) – das sind nicht selten self made-Taten eben jener »Staats-



gewalt« und/oder Gegenanzeigen, wenn polizeiliche Übergriffe im Raum stehen. Da die Betroffenen in der Auseinandersetzung mit »Vollstreckungsbeamten« ohnehin regelmäßig das Nachsehen und entsprechenden Konsequenzen zu befürchten haben: Was soll da der strafrechtliche Überhang?

Auf Platz 9 die *Bedrohung* (90.000): Der ernsthaft Bedrohte braucht (ggf. polizeilichen) Schutz – die Strafjustiz wird ihm nicht helfen; die Polizei hingegen muss auch ohne Strafbarkeit der Bedrohung tätig werden. Was also soll § 241 StGB?

Und schließlich der *Hausfriedensbruch* (Platz 10 der PKS: 68.000): Ist der Hausfrieden gebrochen, sollte er wiederhergestellt werden – dabei leistet das Strafrecht keine (re)konstruktiven Beiträge.

Ins sog. Nebenstrafrecht einzusteigen, würde hier den Rahmen sprengen; in quantitativer Hinsicht verdienen jedoch zwei Bereiche Erwähnung (wobei hier erneut das Straßenverkehrsrecht ausgeklammert wird), zumal es sich um alles andere als »Neben«-Schauplätze der Strafjustiz handelt:

An dritter Stelle (in der o.g. Hitliste) wäre eigentlich die selektive Rauschmittelkriminalisierung via *BtMG* zu nennen (PKS

2017: 263.000), nicht »nur« wegen der massenhaften skandalösen Kriminalisierung des Btm-Konsums (dabei primär Cannabis, insg. 175.000), sondern vor allem auch wegen der unzähligen/ungezählten Kollateralschäden im Feld der sog. Beschaffungskriminalität (siehe auch *Diebel & Teuter* in diesem Heft). Die Illegitimität dieser willkürlichen Drogen-Kriminalisierung ist dermaßen notorisch, dass das Festhalten daran schon Suchtcharakter hat: Der Strafgesetzgeber im Rauschzustand!

Und – schließlich und hier endlich – an (dann) siebter Stelle der Top 12 halten sich die strafbaren Verstöße gegen das *AufenthG* (knapp 170.000) auf: Fragwürdige Sonderdelikte zur Disziplinierung von Menschen, die ohnehin der (auch rechtlichen) Diskriminierung ausgesetzt sind, von Erscheinungsformen des »racial profiling« ganz zu schweigen. Die Kriminalisierung qua *AufenthG* erweist sich als illegitimer sicherheits- und ordnungsrechtlicher »overkill«.

Das sollte fürs erste (st)reichen!

**Prof. Dr. Helmut Pollähne** ist u.a. Strafverteidiger in Bremen und Mitglied der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidiger\*innen.